

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna vom 07.12.2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2004 und der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 hat der Gemeinderat am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

#### **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Gemeinde ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (=Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Personen im Sinne des Abs. (1) sind u. a.:
  - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (wie Hotels, Gasthöfe, Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern und sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
  - b) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Fähren, Kutsch- und Reitunternehmen,
  - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien),
  - d) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen;
  - e) Inhaber von Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
  - f) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
  - g) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physikalische Therapien, Masseure, Friseure
  - h) Geld- und Kreditinstitute,
  - i) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Elektriker, Autolackierereien, Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Metall- und Kunststoff verarbeitende Betriebe, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Gärtnereien)
  - j) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen
- (4) Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind jeweils einzeln beitragspflichtig. Sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Abgabefreiheit

Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52-57 Abgabenordnung).

### § 4 Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten und Aufbettungen die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, nach Anzahl der Fähranlegestellen, nach Anzahl der Reit- und Kutschunternehmen
- c) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach der Anzahl der Sitzplätze
- d) bei allen übrigen in § 2 Abs.3 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte.

### § 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

#### a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

1. in einem Hotel	je Bett	24,00 €
	je Aufbettung	12,00 €
2. in einer Pension	je Bett	18,00 €
	je Aufbettung	9,00 €
3. in einer Ferienwohnung und bei sonstiger Beherbergung gegen Entgelt	je Bett	15,00 €
	je Aufbettung	7,50 €

#### b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)

Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	je Taxe/Kleinbus/Mietwagen	35,00 €
	je Reit- und Kutschunternehmen	17,50 €
	je Fähre inländisch	1.200,00 €
	je Fähre grenzüberschreitend	2.200,00 €

#### c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 c)

Speise- und Schankwirtschaften	bis 50 Sitzplätze	125,00 €
	über 50 Sitzplätze	200,00 €

#### d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 d)

1. Imbissstände und Kiosks		48,00 €
2. Inhaber von Lebensmittel- und Textilgeschäften	ohne Beschäftigte	48,00 €
	1-5 Beschäftigte	96,00 €

3. Inhaber von Getränkemärkte		24,00 €
4. Inhaber von Getränkehandel u. Bierniederlagen		48,00 €
5. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physikalische Therapeuten, Friseure		25,00 €
6. Inhaber von Blumengeschäften		22,50 €
7. Geld- und Kreditinstitute		75,00 €
8. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Makler	ohne Beschäftigte	50,00 €
	1-5 Beschäftigte	100,00 €
9. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben soweit nicht durch § 2 Abs.3 erfasst	ohne Beschäftigte	18,00 €
	1-5 Beschäftigte	45,00 €
	6-10 Beschäftigte	60,00 €
	11-20 Beschäftigte	75,00 €

### **§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung**

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabenschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. im Erhebungszeitraum festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, so bemisst sie sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder eingestellt, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeführt wurde 1/12 des Jahresbetrages der Abgabe erhoben. Zuviel gezahlte Beträge werden auf Antrag erstattet.
- (6) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Dem Antrag sind Unterlagen über das Betriebsergebnis (Umsatz und Gewinn) für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird und der 2 zurückliegenden Kalenderjahre vorzulegen. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben jährlich, nach Aufforderung der Gemeinde, eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages abzugeben.

(3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 24.10.2001 außer Kraft.

Reinhardtsdorf, den 07.12.2005

S u d d a r s  
Bürgermeister